

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.41 vom 25. Juli 2023

BS Appellationsgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.41

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.41 du 25 juillet 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.41 del 25 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (AGE BEZ.2022.78 vom 3. Januar 2023 E. 1.2, BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3, mit weiteren Hinweisen). Eine Beschränkung darauf, lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen, genügt nicht, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (AGE BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3). Die Beschwerde vom 2. Juni 2023 enthält ausschliesslich den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Ob sich aus der Begründung der Beschwerde allenfalls ein Antrag in der Sache ableiten liesse, kann vorliegend offengelassen werden, da die Beschwerde aus nachfolgenden Gründen ohnehin abzuweisen ist.

E. 2

2.1 Im angefochtenen Entscheid hat die untere Aufsichtsbehörde ausgeführt, dass sie mit Verfügung vom 13. März 2023 die Leistung eines Kostenvorschusses angeordnet und nach dessen Nichtleistung am 16. Mai 2023 eine Nachfrist gesetzt hat. Da der Kostenvorschuss auch in der Nachfrist nicht geleistet worden sei, könne auf das Gesuch der Beschwerdeführenden um Neubewertung des Grundstücks nicht eingetreten werden.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG, SG 281.42) können Beteiligte innerhalb der Frist zur Beschwerde gegen die Pfändungen (Art. 17 Abs. 2 SchKG) bei der Aufsichtsbehörde gegen Vorschuss der Kosten eine neue Schätzung durch Sachverständige verlangen. Die Beschwerdeführenden bestreiten nicht, dass ihnen eine Frist zur Leistung des

Kostenvorschusses gesetzt worden ist und dass sie diesen auch innert der ihnen gesetzten Nachfrist nicht geleistet haben. Sie machen auch nicht geltend, dass sie den in der Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde erhobenen Einwand, der festgesetzte Kostenvorschuss sei zu hoch, bereits nach Eingang der Kostenvorschussverfügung oder der entsprechenden Nachfristansetzung durch die untere Aufsichtsbehörde vorgebracht hätten. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die untere Aufsichtsbehörde nach ungenutzten Ablauf der Nachfrist auf das Gesuch nicht eingetreten ist. Die Beschwerdeführenden können in keiner Weise aufzeigen, dass dieser Nichteintretensentscheid auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder auf einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruhen soll.

2.2 Bei den Rügen, wonach ein Schätzungsbericht ohne die Vornahme von Fotos der Innenräume durchgeführt werden soll respektive die Rügen in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anzeigen im Zusammenhang mit Eintragungen im Familienregister, ist kein Zusammenhang mit der Begründung des angefochtenen Nichteintretensentscheids ersichtlich. Darauf ist somit nicht einzugehen.

E. 3

Die untere Aufsichtsbehörde ist aus den genannten Gründen zu Recht nicht auf das Gesuch vom 10. März 2023 eingetreten. Die gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde ist entsprechend abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.